

Mai | Juni 2019

Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol

unabhängig

Nr. 34/Nr. 41

kritisch

zupackend



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



VZS hat neue Vorsitzende

Seite 5



Stärkt probiotischer Joghurt das Immunsystem?

Seite 7



Eine gute Gelegenheit!

Seite 5



Neue Regeln für Kaufvorverträge

Seite 6



Umwelt & Gesundheit

Garteln ohne Gift

Viel ist vom Pestizideinsatz in der Landwirtschaft die Rede. Doch auch im eigenen Garten lohnt es sich, synthetische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu vermeiden – zum Schutz von Mensch, Tier, Boden und Pflanzen.



Im Frühling zu beobachten, was sich im eigenen Garten – im Freien, auf dem Balkon oder auch nur auf der Fensterbank – so alles tut, ist eine wahre Freude. Obstbäume blühen, die Erdbeeren beginnen zu reifen, aus den Kräutersamen sind schon kleine Pflänzchen geworden ...

Doch was tun, wenn Pflanzen kränkeln, wenn ungeliebte Gäste wie Blattläuse und Schnecken sich breit machen? Einfach und vermutlich hochwirksam wäre der Griff zur „Giftspritze“: synthetische Pestizide für den Privatgebrauch werden unter anderem in Baumärkten und Garten-Centern verkauft. Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen raten jedoch zum Verzicht. Pestizide vernichten nämlich – je nach Wirkstoff – nicht nur die Schädlinge, sondern genauso die erwünschten Nützlinge, sie schädigen die Bodenorganismen, können in das Grundwasser gelangen, reichern sich in der Nahrungskette an und

gelangen über belastete Lebensmittel am Ende womöglich in den menschlichen Körper.

Gesunde Pflanzen am richtigen Standort

Schädlingsbefall ist oft ein Anzeichen dafür, dass eine Pflanze geschwächt ist. Gesunde, kräftige und vitale Pflanzen dagegen werden selten so stark befallen, dass sie dadurch geschädigt würden. Heimische, robuste Pflanzensorten sind bereits an die klimatischen Bedingungen und die Bodenbeschaffenheit angepasst. Durch die Wahl solcher Sorten lässt sich einem Schädlingsbefall zum Teil schon vorbeugen, umso mehr, wenn die Pflanzen an einem passenden Standort gepflanzt oder ausgesät werden. Mögen sie es lieber schattig oder sonnig? Trocken oder feucht? Auch der optimale Zeitpunkt spielt eine Rolle: durch eine frühe Aussaat oder durch Vorziehen sind die Pflänzchen schon gut entwickelt, wenn die Schädlin-

ge auftreten. Auch gibt es unter Pflanzen so etwas wie Nachbarschaftshilfe: Gemeinschaften von bestimmten Pflanzen ergänzen sich gut, schützen einander vor Schädlingen und Krankheiten und fördern sich gegenseitig im Wachstum. Beispiele für solche Pflanzenpärchen sind Tomaten mit Basilikum oder Karotten mit Zwiebeln. Monokulturen dagegen begünstigen das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten. Eine ausgeklügelte Fruchtfolge, also der abwechselnde Anbau von Stark-, Mittel- und Schwachzehrern erhält den Nährstoffgehalt im Boden und hilft, Krankheiten zu verhindern. Für die Düngung eignen sich Kompost und andere organische Dünger, Pflanzenjauchen und Mist. Auf torfhaltige Erden sollte man generell verzichten, denn durch den Torfabbau werden wertvolle Moorlandschaften unwiederbringlich zerstört.

Lebensraum für Nützlinge schaffen

Der bekannteste Nützling ist wohl der Marienkäfer, der gerne Blattläuse vertilgt. Aber auch Florfliegen, Schlupfwespen und Spinnen sowie größere Tiere wie Vögel, Eidechsen, Igel und Fledermäuse fressen Insekten und zählen zu den Nützlingen. Gärten dienen nicht nur als Liege-, Grill- und Spielwiese oder als Anbaufläche für Gemüse und Obst, sondern bieten im Idealfall vielen verschiedenen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. Je vielfältiger ein Garten gestaltet ist – mit blühenden Bäumen, Wildsträuchern, Blumenwiese, Totholz, Laubhaufen, Wildniszone und vielleicht sogar einem Teich –, desto mehr unterschiedliche Lebensräume entstehen. Nützlinge können dort gut (über)leben, wo es ein vielfältiges, reich blühendes Nahrungsangebot für sie gibt und die Gartenpflege ohne giftige „Pflanzenschutz“mittel erfolgt. Samenmischungen für eine Nützlingsweide sichern ein vielfältiges Nahrungsangebot.

Pflanzen kann man stärken

Ein geringer Schädlingsbefall wird in einem naturnahen Garten meist von selbst reguliert. Bei länger anhaltendem, stärkerem Befall sind mechanische Maßnahmen und Pflanzenextrakte hilfreich. Blattläuse werden mit den Fingern abgestreift oder mit einem kräftigen Wasserstrahl weggespült, stark befallene Pflanzenteile abgeschnitten. Nimmersatte Raupen wie jene des Kohlweißlings oder Käfer wie der Kartoffelkäfer und der Dickmaulrüssler werden am besten händisch eingesammelt und vernichtet. Pflanzenjauchen und -brühen stärken die Abwehrkräfte der Pflanzen gegenüber Insekten und Pilzen und können Schädlinge vertreiben.



Zur Pflanzenstärkung können diese auch schon vorbeugend verwendet werden, sie machen die Pflanzen widerstandsfähiger gegenüber Krankheiten und Schädlingsbefall.

Ackerschachtelhalmbrühe

stärkt Pflanzen gegenüber Blattläusen und Spinnmilben und beugt Pilzkrankungen vor. Rosen werden dadurch kräftiger und widerstandsfähiger.

1 kg frische oder 200 g getrocknete Sommertriebe des Ackerschachtelhalms in 10 Liter Wasser 24 Stunden lang ziehen lassen.

Am nächsten Tag diesen Ansatz 15 bis 30 Minuten lang leicht kochen. Erkalten lassen, abzeihen und abfüllen. Alle zwei bis drei Wochen im Verhältnis 1:5 mit Wasser verdünnt auf Blätter und Boden spritzen.

Brennesseljauche stärkt Pflanzen und ist ein guter Stickstoffdünger für stark zehrende Gemüsearten.

1 kg frische oder 200 g getrocknete Brennesseln mit 10 Liter Wasser ansetzen und rund zwei Wochen lang gären lassen, dabei einmal täglich kräftig umrühren. Wenn die Jauche nicht mehr schäumt, kann sie abgeiht und abgefüllt werden. Im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und damit die Pflanzen im Wurzelbereich gießen.



Schmierseifenlösung wirkt gegen Blattläuse, indem sie deren Atemwege verschließt.

150 bis 300 g Schmierseife in 10 Liter Wasser auflösen (oder 15 bis 30 g in 1 Liter) und großzügig (tropfnass) auf die befallenen Pflanzen sprühen. Nach ein paar Tagen die Anwendung wiederholen.

Zum Gießen am besten geeignet – besser als Brunnen- oder Leitungswasser – ist Regenwasser: es ist weniger kalt und kalkfrei. Wenn die Pflanzen am Morgen gegossen werden, haben sie genug Zeit zum Abtrocknen und bekommen am Abend keinen Kälteschock. Weniger häufiges, dafür aber kräftigeres Gießen ermöglicht es dem Wasser, tiefer in den Boden einzudringen.

Schneck lass nach

Schnecken, vor allem die Spanische Wegschnecke, können eine wahre Gartenplage sein. Händisches Einsammeln und das Aufstellen von speziellen Schneckenzäunen helfen, sie in Schach zu halten. Mit Haferflocken und Tagetes kann man Schnecken gezielt anlocken, rotblättriger Salat oder Rucola dagegen sagen ihnen nicht zu. Junge Pflänzchen kann man mit einer „Barriere“ aus Flachsmulch schützen. Hilft alles nichts, sollten nur solche Schneckenkornpräparate verwendet werden, die für den biologischen Landbau zugelassen und für andere Lebewesen ungiftig sind.

Pilze mögen keinen Wind

Pilze lieben Feuchtigkeit. Sträucher und Gehölze sollten daher gut ausgelichtet werden – denn dann kann der Wind gut hindurchwehen, wodurch die Pflanzen rasch abtrocknen. Wenn Pflanzen trotzdem vom Echten Mehltau befallen werden, sollten kranke Pflanzenteile abgeschnitten und auch vom Boden entfernt werden. Bei starkem Befall mit Falschem Mehltau – vor allem in kühlen, regnerischen Sommern – muss die ganze Pflanze stark zurückgeschnitten werden.



Walther Andreass

Walther Andreass,
Geschäftsführer
der VZS

Auszeit im Garten

Es muss nicht immer der ferne Süden sein. Denn nicht alle können die Koffer packen und für einige Tage verreisen. Wie gut und einfach ist da ein Rückzugsort im eigenen Garten. Ein solcher ist leicht zu schaffen um dort vor allem im Sommer gemütliche Momente zu verbringen. Das Wichtigste für einen gemütlichen Aufenthalt im Garten ist die Sitzgelegenheit. Egal ob Gartenmöbel, Sitzbank oder Hängematte – auf die Gemütlichkeit kommt es an. Wird die Sonne zu stark stellen Sie einen Sonnenschirm oder Pavillon auf. Diese spenden Schatten und schützen auch vor dem einen oder anderen Regentropfen. Wird es trotzdem zu heiß, schaffen Sie Möglichkeiten sich abzukühlen: So kann man einen Pool aufstellen, eine Wasserspritzpistole oder gekühlte Getränke bereithalten. Mit einem Grill sorgen Sie nicht nur fürs leibliche Wohl – auch gemütliche Grillabende mit Freunden sind so gut wie sicher! Mit entsprechenden Büschen und Blumen steht dem ungestörten Relaxen nichts mehr im Wege! Ein schöner, unbelasteter und artenreicher Garten ist ein Stück Lebensqualität. Und das ohne wegzufahren!

Weiterführende Informationen:

<https://www.bund.net/themen/umweltgifte/pestizide/pestizidfreier-garten/>
<https://www.naturimgarten.at/>

Am 22. Mai eines jeden Jahres ist der Internationale Tag zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) warnt davor, dass in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weltweit rund eine Million Tier- und Pflanzenarten aussterben könnten. Ursachen dafür sind die Auswirkungen der intensiven Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Umweltverschmutzung und der menschengemachte Klimawandel. Unter anderem sind Bestäuberinsekten in ihrer Vielfalt und damit die globale Nahrungsmittelproduktion bedroht.

Mit einfachen Maßnahmen können Bürger und Bürgerinnen, Landwirte und Landwirtinnen so-

wie Gemeindeverwaltungen auf öffentlichen Grünflächen, Anbauflächen und in Gärten, ja sogar auf Balkonen und Terrassen Lebensraum für Nützlinge und Wildpflanzen schaffen:

- Ein „wildes Eck“ ist ein Bereich, in den möglichst nicht eingegriffen wird. Dadurch werden diese Zonen zu einem Refugium für Wildpflanzen und Wildtiere und zu einer Futterquelle für Nützlinge.
- Totholz, Haufen aus Laub oder Ästen können Igel und anderen Tieren als Unterschlupf dienen.
- Hecken aus heimischen Sträuchern, Stauden und

Bäumen (z.B. Haselnuss, Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Kornellkirsche) bieten Vögeln einen Lebensraum und sind als Nektar- und Pollenquellen für Insekten von Bedeutung.

- Aus Baumschnitt, Ästen und Laub lässt sich eine „Hecke für Faule“ anlegen – die Benjes-Hecke. Das Material wird ähnlich einer Kompostmiete aufgehäuft. Mit der Zeit siedeln sich verschiedene Pflanzen ganz von selbst an, durch Samenflug und den Kot von Vögeln. So entsteht wertvoller Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

 **Verkehr & Kommunikation**

Telefongesellschaften Wind und Vodafone ermöglichen keine Abbuchung der Rechnungen von ausländischen Konten:

Wettbewerbsbehörde verhängt Strafe von je 800.000 Euro für die geografische Diskriminierung bei Zahlungsdiensten



Noch im März letzten Jahres hatten die Verbraucherzentrale Südtirol und das Europäische Verbraucherzentrum Bozen an die Wettbewerbsbehörde Meldung erstattet, da sich die Telefongesellschaften weigerten, die Bezahlung der Rechnungen mittels direkter Abbuchung von ausländischen Konten zu akzeptieren. Wer die Rechnung über eine automa-

tische Abbuchung zahlen wollte, konnte dies nur tun, wenn das Konto einen IBAN beginnend mit IT für Italien aufwies.

Im Konkreten hatte sich über das Europäische Verbraucherzentrum in Belgien ein Verbraucher mit diesem Problem an uns gewandt; eine direkte Intervention bei der Telefongesellschaft blieb erfolglos.

Da die Verordnung für die Zahlungsdienste eine europaweite Vereinheitlichung der Dienste vorsieht, welche in einen Binnenmarkt auch der Zahlungsdienste münden soll, stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass solche Verhaltensweisen ebendies verhindern könnten. Der Artikel 9 der Verordnung besagt insbesondere, dass beim Empfang von Zahlungen nicht nach dem Herkunftsland des Kontos gefragt wird, sofern es eine Zahlung im Rahmen des Reglements ist, eben um die sogenannte „iban discrimination“ zu vermeiden.

Die Verhaltensweisen der Gesellschaften Wind und Vodafone, so die Antitrust weiter, verletze besagten Artikel 9, da sie es KundInnen mit ausländischem IBAN nicht erlauben, die Rechnungen auf ihr Bankkonto anlasten zu lassen.

Die Gesellschaften müssen nunmehr diese Verhaltensweise abändern, und wurden jeweils zur Zahlung einer Verwaltungsstrafe von 800.000 Euro verurteilt.

„Um sich in Europa in jedem Sinne frei bewegen zu können sind grenzüberschreitende Zahlungsdienste unverzichtbar. Doch die Dienstleister und Händler müssen diese auch akzeptieren, denn ansonsten bleibt der „Binnenmarkt der Zahlungsdienste“ eine leere Hülle. Wir begrüßen diesen Eingriff der Marktregulierungsbehörde, und hoffen, dass er für alle Signalwirkung zeigen wird“ meinen Südtirols Verbraucherschützer.

 **Konsumentenrecht & Werbung**

Onlineshopping: bei mehr als der Hälfte der Webshops fehlen verpflichtende Informationen über zustehende Rechte!

Das „Shoppen“ im Internet gehört mittlerweile zum Alltag: mehr als 55% der SüdtirolerInnen geben an, Waren oder Dienste im Internet zu kaufen (Quelle: AS-TAT, Mehrzweckerhebung der Haushalte 2018). Damit VerbraucherInnen auch im digitalen Binnenmarkt ihre Rechte wahren können, hat die Europäische Union die ODR-Plattform (online dispute resolution) zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Doch leider fehlen bei mehr als der Hälfte der jüngst von der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) überprüften Südtiroler Webshops sämtliche Informationen über diese Möglichkeit.

Onlinekäufe können mit so einigen Fallstricken aufwarten, und für die KäuferInnen ist es nicht immer einfach, die eigenen Rechte geltend zu machen. Eine Möglichkeit stellt die Plattform zur Online-Streitbeilegung dar, welche eigens von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde. Die EU-Regelungen verpflichten Online-Händler, ihre KundInnen über die Existenz dieser Plattform zu informieren, und auf den Webshops direkt den Link anzugeben, unter welchem die VerbraucherInnen die Beschwerde einreichen können.

Doch leider befolgen nur wenige Händler diese Auflagen. Eine Stichproben-Untersuchung der VZS im Frühjahr 2019, bei der knapp 250 Online-Shops in Südtirol und im Trentino unter die Lupe genommen wurden, zeigt: nur 103 von 250 Shops informieren die VerbraucherInnen korrekt über die ODR-Plattform – die restlichen 58,8% der Shops geben gar keine Information über die Verbraucherrechte. Die Situation ist durchaus als gravierend zu bezeichnen, vor allem wenn man bedenkt, dass die Pflicht seit 2016 besteht!

Die Information ist vor allem im benachbarten Trentino mehr als lückenhaft: dort liegt der Anteil der transparent informierenden Webshops bei nur 9,3%. Etwas besser fahren VerbraucherInnen, die in Südtirol online kaufen: dort informieren immerhin 57,9% der Webshops korrekt über Verbraucherrechte.

Im Vergleich zu 2016 hat sich die Situation merklich verbessert, auch dank des fortwährenden Monitorings der Verbraucherzentrale in Zusammenarbeit mit den Handelskammern von Bozen und Trient; dennoch muss deutlich mehr informiert werden, bevor eine wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte gewährleistet werden kann. In diesem Sinne ist sicherlich ein Eingriff der Regulierungsbehörden und sonstigen Stellen notwendig, auch im Hinblick

auf die stetigen Zuwächse beim Online-Shopping. Die VZS wird in dieser Hinsicht bei den zuständigen Ansprechpartnern intervenieren, und auch die Ergebnisse der Stichprobenuntersuchung vorlegen.

So machen Sie Ihre Rechte beim Online-Shopping geltend

Über das Portal **www.onlineschlichter.it** kann man einen Streitfall aus Online-Käufen von Gütern oder Dienstleistungen zur außergerichtlichen Schlichtung einreichen. Das Verfahren ist zum einen gänzlich online abwickelbar, **und ist für die VerbraucherInnen und Unternehmen vollständig kostenlos.**

Die SchlichterInnen versuchen, nach einer Vorabkontrolle der eingereichten Fälle, eine Einigung zwischen den Parteien für die Lösung des Streitfalls zu erzielen.

Weitere Informationen zu Online-Käufen, zu den Verbraucherrechten im Internet und zur außergerichtlichen Beilegung der Streitfälle finden sich auf **www.verbraucherzentrale.it** und auf dem Portal des Onlineschlichters, **www.onlineschlichter.it**.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it
www.onlineschlichter.it



Ernährung

Wie gut ist abgepackter Salat?



Verbraucherinnen und Verbraucher finden abgepackten Salat aus dem Kühlregal – bereits geputzt, gewaschen und zerkleinert – praktisch und zeitsparend. Aktuelle Untersuchungen zeigen jedoch, dass diese Produkte eine hohe Belastung mit Keimen oder Mehrfachrückstände von Pestiziden aufweisen können.

Das italienische Verbraucherschutzmagazin „Il Salvagente“ ließ kürzlich zehn abgepackte Salate im Labor analysieren. Die Salate waren frei von gesundheitsgefährdenden Keimen. In acht von zehn Produkten wurden jedoch Pestizidrückstände nachgewiesen, bis zu vier verschiedene Wirkstoffe pro Probe, wenn auch jeder einzelne unterhalb des gesetzlich zulässigen Höchstwertes lag. Vier Produkte hatten einen Cadmiumgehalt nahe am Grenzwert. In Österreich ließ der Verein für Konsumenteninformation (VKI) acht abgepackte Salate aus dem Supermarkt am letz-

ten Tag der Mindesthaltbarkeitsfrist analysieren. Alle getesteten Salate aus dem Beutel fielen durch ihren Gehalt an Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen auf, bei einigen Produkten war die Belastung problematisch hoch.

Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol, empfiehlt: „Aus hygienischen Gründen sollten abgepackte Salate möglichst bald verzehrt werden, nicht erst am Ende der Haltbarkeitsfrist. Auch rate ich dazu, die Salate vor dem Anmachen noch einmal gründlich zu waschen, um eventuell vorhandene Keime zu reduzieren.“ Sicherer und besser als abgepackter Salat ist frischer Salat. Der Preisunterschied spricht für sich: laut „Salvagente“ ist frischer Kopfsalat für 1,80 Euro pro Kilo (geputzt für 2,50 Euro pro Kilo) zu haben, während man für Kopfsalat aus dem Beutel im Durchschnitt 13,80 Euro pro Kilo bezahlt.

Kritischer Konsum

Verbraucherzentrale Südtirol und Bürgerwelle nehmen am gesamtstaatlichen Widerstand der Elektro-Hypersensiblen (EHS) zu den Plänen eines Moratoriums der 5G-Mobilfunktechnologie teil

Vor kurzem lud der Italienische Verband der Elektro-Hypersensiblen nach Mailand ein, wo das erste italienweite Treffen zum Thema 5G mit verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Verbraucher-, Patienten- und Umweltschutz über die Bühne ging.

Unter dem Kürzel 5G versteht man weltweit die „fünfte Generation“ der Mobilfunktechnologie: nach den weit fortgeschrittenen Plänen der Industrie soll diese zu den bereits bestehenden hinzukommen, vornehmlich zur Vernetzung der Dinge (wie Kühlschränke, Waschmaschinen oder Autos). Das Verkaufsargument ist ein schnelleres (funkbasiertes) Internet – verschwiegen bleibt häufig die Schattenseite einer massiven Zunahme der Strahlenbelastung, einer noch feineren Überwachung aller Bürger, sowie eine äußerst negative Klimabilanz.

Untersuchungen des Instituts Ramazzini in Bologna zu den Auswirkungen des 3G-Mobilfunks bei Ratten haben sehr eindeutige Ergebnisse geliefert: die exponierten Tiere haben vermehrt Krebsgeschwüre im Hirn- und Herzbereich (sog. Schwannome) entwickelt. Beim amerikanischen Schadstofflabor NTP wurden fast gleichzeitig ähnliche Befunde festgestellt.

Der Journalist Maurizio Martucci, der in kürzester Zeit im ganzen Land einen breiten Widerstand zu dieser Technologie zusammengetrommelt hat, zeichnete aufgrund der vorhandenen Information ein Szenario vom „elektromagnetischen Tsunami“. Was werden zahlreiche EHS-Patienten unternehmen, um sich vor dieser Flut in Sicherheit zu bringen? Davon gibt es allein in Südtirol schätzungsweise ca. 7.000 Personen, die in geringerer oder in ausgeprägter Form jedes Funksignal als Belastung ihrer Gesundheit hinnehmen müssen.

Der Fall des Monats

Zu schmal, zu kurz? Um wieviele Zentimeter darf eine gekaufte Bettdecke kürzer sein als angegeben?

Herr F. schreibt uns: „Ich habe eine Bettdecke gekauft, auf deren Etikett die Maße mit 150 x 200 angegeben waren. Um wieviel dürfen die realen Maße von dieser Angabe abweichen? Gibt es hier eine Vorgabe?“

Jedes gekaufte Produkt muss für den Zweck geeignet sein, für den es gekauft wurde. Dabei müssen auch die zugesagten Eigenschaften gegeben sein. Das Produkt muss die Vertragskonformität einhalten, also „konform“ dem Kaufvertrag sein. Ob eine Abweichung von einigen Zentimetern das Produkt „ungeeignet“ für den Verwendungszweck macht, könnte letztlich nur ein Richter entscheiden (vor dem so ein Fall angesichts der auf dem Spiel stehenden Summen nie landen wird).

Herr F. kann in jedem Fall versuchen, durch ein Gespräch im Geschäft eine Lösung zu finden.

Unser Tipp: wenn gewisse Eigenschaften eines Produkts sehr wichtig sind, sollte dies beim Kauf unbedingt angesprochen (und noch besser: schriftlich zugesichert) werden. In diesem Fall fließen diese Eigenschaften als „wesentlich“ mit in den Kaufvertrag ein, und geben somit bessere Handhabe für den Fall, dass sie nicht vorhanden sind. Handelt es sich um sehr teure Produkte (z.B. ein Kühlschrank dessen Farbe genau jener der Küche entsprechen soll), ist es ratsam, die Bedingung ganz präzise schriftlich festzulegen und gegenzeichnen zu lassen, und auch festzulegen, welche Abhilfen für den Fall der Nicht-Einhaltung getroffen werden.

Für Herrn F. hoffen wir, dass man ihm im Geschäft entgegenkommt, und sich somit eine gütliche Lösung für die kurze Bettdecke finden lässt.

Viele Betroffene können bereits heute ihr Haus kaum verlassen, ein öffentliches Transportmittel benutzen oder gar eine Vorlesung an der Uni besuchen, fasst Dr. Paolo Orio, Vorsitzender des EHS Vereins „Associazione Italiana Elettrosensibili“ zusammen. In unserer Beratungsstelle in Bozen hören wir von Schlafstätten im Keller, sowie von aufwendigen, sündhaft teuren Abschirmungen von Lebensräumen.

Unabhängige Wissenschaftler und die informierte Bevölkerung fordern deshalb ein sofortiges Stopp von 5G und eine unabhängige, wissenschaftliche Abschätzung aller Vor- und Nachteile dieser Technologie. Erst danach darf ggf. eine Umsetzung erfolgen. In Südtirol fordern Verbraucherzentrale und Bürgerwelle die Lokalpolitiker dazu auf, dieses Anliegen sofort aufzunehmen und im Interesse der Bevölkerung für einen unverzüglichen STOPP von 5G zu sorgen.

 **Klimaschutz**

„Eine gute Gelegenheit“ VZS startet gemeinsam mit den Regionen Piemont und Aosta eine Initiative gegen Lebensmittelverschwendung

Eine gute, vielleicht auch wohlschmeckende Gelegenheit, um Lebensmittelabfälle im eigenen Haushalt zu verringern, bietet eine neue Initiative der Verbraucherzentrale Südtirol in Zusammenarbeit mit der Region Piemont und der autonomen Region Aostatal. Den Start macht das „Tagebuch der Lebensmittelabfälle“.

„Eine gute Gelegenheit“ - „Una buona occasione“: so nennt sich die Initiative zur Verringerung der Lebensmittelabfälle, die ausgehend von der Region Piemont und der autonomen Region Aostatal nun auch nach Südtirol, und gegebenenfalls nach Tirol und ins Trentino kommt. Das Land Südtirol finanziert über die Autonome Region Trentino-Südtirol das Projekt für ein Jahr im Rahmen der Initiativen zur Förderung der europäischen Integration.

In der VZS laufen die die Vorbereitungsarbeiten für zahlreiche Maßnahmen. Für die deutschsprachige Bevölkerung in Südtirol und Tirol werden die Inhalte der bereits existierenden Internetseite www.unabuonaoccasione.it vom Italienischen ins Deutsche übersetzt und adaptiert. Unter anderem werden dort Rezepte zur kreativen Verwertung von Lebensmittel- und Speiseresten, darunter zahlreiche Rezepte von Slow Food, und Tipps für die sachgerechte Lagerung verschiedener Lebensmittel zu finden sein.

Wer bereits eine gute Resteköchin oder eine guter Restekoch ist, möge bitte die eigenen praxiserprobten Rezepte für die Veröffentlichung im Internet an die Verbraucherzentrale senden.

Auch werden wir die Südtiroler Haushalte dazu einladen, eine Woche lang Tagebuch über die entsorgten Lebensmittel zu führen. Die Informationen und Daten, die wir mit diesem „Tagebuch der Lebensmittelabfälle“ gewinnen werden – welche Lebensmittel landen im Müll, in welcher Menge und wieso eigentlich – können dann eine Grundlage für zukünftige, ganz gezielte Maßnahmen sein.

Weltweit geht rund ein Drittel aller für den menschlichen Konsum erzeugten Nahrungsmittel zwischen Feld und Teller verloren oder wird verschwendet. Pro Person landen in den Haushalten in Deutschland durchschnittlich rund 150 Gramm Lebensmittel täglich im Müll – die Hälfte davon wäre vermeidbar. Die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und die Verringerung des Fleischkonsums sind die beiden wichtigsten Maßnahmen, um die eigene Ernährung wie auch das gesamte Ernährungssystem ressourcenschonender und klimafreundlicher zu machen.

Das Projekt umfasst auch den Aufbau einer lokalen Foodsharing-Plattform; dort können Menschen, die überschüssige Lebensmittel abzugeben haben, und Menschen, die diese gebrauchen können, zueinander finden.

Neben den Haushalten sind die Südtiroler, Trentiner und Tiroler Schüler und Schülerinnen eine weitere Zielgruppe der Initiative. Informationsmaterialien bzw. ein Workshop für Schulklassen werden bis zum Sommer gemeinsam mit der Servicestelle INFOCONSUM entwickelt und ab Herbst 2019 angeboten.

 **Finanzdienstleistungen**

Südtiroler Verbraucher erhält vor Gericht in Sachen Sparkassen-Aktien recht

VZS: gute Nachrichten, Betroffene sollen sich rechtzeitig aktivieren!

Das Landesgericht Bozen hat die Südtiroler Sparkasse dazu verurteilt, einem Verbraucher den Gegenwert der 2008 gekauften bankeigenen Aktien zu erstatten; er hatte 2016 selbstständig gegen die Sparkasse geklagt.

Die VZS beanstandet seit langem, dass die Sparkasse beim Verkauf der bankeigenen Aktien die den Finanzvermittlern auferlegten Normen in Sachen Geldanlage verletzt habe. Auch die Staatsanwaltschaft hatte sich in der Angelegenheit eingeschaltet.

Mit dem Urteil hat das Gericht in Person des Richters Dr. Alex Tarneller den Kauf der 100 Aktien aufgelöst, und die Südtiroler Sparkasse dazu verurteilt, dem Kunden das gesamte investierte Kapital (abzüglich Dividenden) inklusive der gesetzlichen Zinsen ab Februar 2008 sowie auch die Gerichtskosten zurückzuerstatten.

Das Gericht hat festgestellt, dass sich die Südtiroler Sparkasse ungesetzlich verhalten hat, weil diese den Kunden zuerst schriftlich aufgefordert hatte, die Geldanlage zu „meiden“, dann jedoch diese Anlage - formell „auf Eigeninitiative des Kunden“ - durchgeführt hatte, ohne dem Kunden die genauen Gründe für die Ungeeignetheit der Geldanlage mitzuteilen.

Das Gericht hat außerdem bestätigt, dass die Frist für das gerichtliche Vorgehen in 10 Jahren verjährt, und nicht – wie von der Sparkasse behauptet – in 5 Jahren.

SparerInnen, die vermuten, keine angemessene Beratung im Zuge eines solchen Aktien-Kaufes erhalten zu haben, können der Südtiroler Sparkasse eine schriftliche Beanstandung zukommen zu lassen (Vorlagen auf www.consumer.bz.it). Die Betroffenen müssen allerdings auch abwägen, ob sie bereit sind, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

Die Berater der VZS stehen für eine Erstberatung zur Verfügung.

 **Verbraucherzentrale**

Verbraucherzentrale hat neue Vorsitzende Verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung im Rahmen der Leistungsfähigkeit angepeilt



Priska Auer ist die neue Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Rahmen der vorgesehenen Rotation hat sie den Vorsitz von Agostino Accarrino übernommen, welcher für die nächsten zwei Jahre das Amt des Vizevorsitzenden bekleiden wird.

Die Mitgliederversammlung hat sich auch mit dem Arbeitsprogramm für dieses Jahr befasst. Die Verbraucherzentrale sich wird auch 2019 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Fragen und Probleme der Südtiroler KonsumentInnen annehmen.

Dabei setzen die Konsumentenschützer nach wie vor auf verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung. Die Verbraucher sind angesichts der Unübersichtlichkeit der Konsumgütermärkte und

der Versorgungsdienstleistungen immer mehr darauf angewiesen, spezielle Informations- und Beratungsangebote zu nutzen, wollen sie finanzielle Nachteile oder gesundheitliche Risiken vermeiden. Auch auf eine Verbesserung des rechtlichen Verbraucherschutzes soll hingearbeitet werden.

„Die Problemstellungen, Fragen und Sorgen der Konsumentinnen und Konsumenten werden immer schwieriger und komplexer, und die Verbraucherzentrale wird als erste Anlaufstelle gewählt. Dies geht auch aus unserem Tätigkeitsbericht hervor. Unsere Aufgabe wird es auch künftig sein, uns den neuen Herausforderungen zu stellen und den VerbraucherInnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.“, so Auer.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Kassationsgericht gibt Autofahrerin mit eingeschränkter Mobilität recht **Gemeinde Bozen muss auch für die Rechtskosten des Verfahrens aufkommen**

VZS: allein die Strafe zu annullieren ist nicht ausreichend!

Das Ereignis stammt noch aus dem Jahr 2015 – eine österreichische Autofahrerin mit eingeschränkter Mobilität (sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen) fuhr in die verkehrsbeschränkte Zone im Bozner Zentrum ein. Auf dem Armaturenbrett hatte sie, gut sichtbar, den Ausweis für LenkerInnen mit eingeschränkter Mobilität ausgelegt. Die Leuchtschrift auf der Tafel, welche Invaliden dazu auffordert, ihre Durchfahrt über eine eigene Telefon-Nummer bekannt zu geben, übersah sie jedoch. Wenig später flatterte eine Strafe wegen unerlaubten Befahrens einer verkehrsberuhigten Zone ins Haus (81 Euro Strafe plus 15 Euro Zustellungskosten). Das Anfechten der Strafe zog sich über alle Instanzen bis zum höchsten Gericht durch, wo die Dame endlich Recht erhielt. Weder die Strafe noch die Zustellkosten noch die Gerichtskosten dürfen ihr angelastet werden (Details aller Verfahren auf www.verbraucherzentrale.it).

Jenseits des Einzelfalls stand dabei ein wesentliches Prinzip zur Diskussion: gemäß geltender Normen sind die Straßenbetreiber verpflichtet, die Mobilität von NutzerInnen mit Einschränkung zu fördern. Die Gemeinde Bozen wird laut Einschätzung (VZS) diesem Prinzip hier überhaupt nicht gerecht. Personen, die ohnehin schon benachteiligt sind, noch mit bürokratischen Auflagen zu belasten, ist kein Zeichen für Bürgernähe. Die Strafe dann nicht im Amtsweg auszusetzen, sondern das gesamte Gerichtsverfahren durchzuexerzieren, spricht ebenfalls Bände. Daher der Beschluss, dieses Musterverfahren zu unterstützen. „Bleibt zu hoffen, dass man in der Gemeinde die richtigen Schlüsse aus diesem Urteil zieht, und die nicht nachvollziehbaren Zusatzpflichten für die FahrerInnen mit eingeschränkter Mobilität endlich aufhebt“ meint dazu VZS-Geschäftsführer Walther Andreas.

VZS meldet zweifelhafte Werbebotschaft der Post an Antitrust

Post verpflichtet sich gegenüber VerbraucherInnen und Behörde

Noch im August letzten Jahres hatte die VZS eine Werbebotschaft der Post zu Sparbüchern und Schatzscheinen an die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) gemeldet, da man diese als irreführend vermutete. Die Werbekampagne lief unter dem Titel „Buoni e libretti – Buono a sapersi“ (also in etwa „Schatzscheine und Sparbücher – Gut zu wissen“, wobei das Wortspiel unübersetzbar bleibt), und zielte auf die Bewerbung dieser beiden Geldanlageprodukte. Die vermutete Irreführung betraf einige Passagen der Werbung, darunter „Die Rendite bei Fälligkeit ist garantiert“.

Die VZS lenkte das Augenmerk der AGCM insbesondere auf die letzte Aussage, da diese als nicht wahrheitsgetreu eingestuft wurde. Berücksichtigt man nämlich die steuerlichen Abzüge, denen diese Produkte unterliegen (insbesondere die Stempelsteuer), gibt es in vielen Fällen bei Fälligkeit keine „garantierte Rendite“ - im Gegenteil, in manchen Fällen wird sogar das investierte Kapital von diesen Abzügen angeknabbert.

Nachdem die Antitrust ein Untersuchungsverfahren eingeleitet hatte, hat sich die Post nun vor kurzem verpflichtet, den VerbraucherInnen die versprochenen Bedingungen anzuerkennen, sowie diese davon zu informieren. Die Antitrust hat daher von einer Strafe abgesehen.

„Die Verfügung der Antitrust-Behörde unterstreicht die Wichtigkeit der dauernden Überwachung der Vielzahl von Werbebotschaften durch die Verbraucherschützer. Manche der von Bank- und Finanzvermittlern geschalteten Werbungen sind alles andere als transparent. Bei Geldanlagen ist es unverzichtbar, neben der Werbung auch immer die Vertragsbedingungen gründlich zu studieren“ meint VZS-Geschäftsführer Walther Andreas abschließend.

Die genauen Details der Verfügung auf www.consumer.bz.it.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it



Kurz & bündig · Kurz & bündig



Neue Regeln für den Kauf von im Bau befindlichen Häusern **Seit 16. März 2019 gelten neue Regeln für Kaufvorverträge**

Wer einen Kaufvorvertrag für ein Haus, das sich noch im Bau befindet, von einem Bauträger errichtet wird und das noch keine Bewohnbarkeits-Genehmigung hat abschließen möchte, muss sich zwingenderweise an einen Notar wenden (die Verträge müssen nun die Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privatschrift haben).

Das Dekret (GvD 14/2019) legt fest, dass der Vorvertrag auch dann gültig ist, wenn er in Form einer beglaubigten Privaturkunde erstellt wird, wobei die Unterschrift auch von einem österreichischen Notar beglaubigt werden kann (der jedoch keine materielle Überprüfung des Inhalts der Urkunde durchführt).

Wir möchten betonen, dass es sich um eine zwingende Bestimmung handelt und daher der Verstoß gegen diese Norm die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge hat.

Außerdem hat der Kodex einige Beschränkungen zu Bürgschaft und Versicherungsgarantie eingeführt, die der Bauträger, wie bereits mit Gesetzesdekret 122/2005 festgelegt, dem zukünftigen Käufer ausstellen muss.

Weitere Neuerungen:

- Die Bürgschaft kann nur von Banken oder Versicherungen ausgestellt werden.
- Die Bürgschaft muss dem vom Justizministerium bereitgestellten Muster entsprechen.
- Neben der Bürgschaft muss der Bauträger zum Zeitpunkt der notariellen Abfassung bei sonstiger Nichtigkeit auch eine Versicherungspolize mit 10-jähriger Laufzeit aushändigen, die zur Sicherstellung der Entschädigung für eventuelle Material- und direkte Schäden dient, die sich aus dem vollständigen oder teilweisen Einsturz oder schweren Baumängeln ergeben.
- Die Musterpolize wird vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung bereitgestellt.
- Die Bürgschaft kann sowohl in Anspruch genommen werden, wenn der Bauträger/Verkäufer in eine Krisensituation gerät, als auch im neuen Fall der nicht erfolgten Aushändigung der Versicherungspolize für die 10-jährige Garantie bei der notariellen Beurkundung und sofern der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten will.
- In den Verträgen müssen die Kenndaten der Bürgschaft und der Versicherungspolize angeführt werden.


Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 **Wegweisendes Urteil des Berufungsgerichts Bozen**
Zwei SparerInnen 90+ erhalten in zweiter Instanz Recht

Am 13. April wurde ein wichtiges Urteil des Berufungsgerichts Bozen hinterlegt. Das Gerichtsverfahren sah zwei SparerInnen, über 90 Jahre alt, vertreten von RA Prof. Massimo Cerniglia, im Streit mit der Südtiroler Volksbank. Die SparerInnen hatten im Jahr 2014 die Bank verklagt, um Schadenersatz für 120.000 Euro in Lehmann-Bonds investierte Summen zu erhalten. Die SparerInnen erklärten, die Bank habe ihnen erlaubt, ihre gesamten Ersparnisse in ein einziges Wertpapier zu investieren, ohne die Anlagen zu diversifizieren, wodurch das Anlagerisiko wesentlich verstärkt wurde. Im Jahr 2017 hatte das Landesgericht Bozen die Klage der SparerInnen negativ beschieden, und sie auch zur Zahlung der Rechtskosten verurteilt. Die SparerInnen haben jedoch nicht aufgegeben, und Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht Bozen hat nunmehr die Bank dazu verurteilt, den SparerInnen und Erben den entstandenen Schaden zu ersetzen. Gleichfalls muss die Bank für die Rechtsspesen beider Instanzen aufkommen.

Das Berufungsgericht folgert insbesondere, dass „gemäß der Regeln der allgemeinen beruflichen Sorgfalt, der Finanzdienstleister in der beschriebenen Situation hätte annehmen müssen – gerade weil keine Angaben zum Ausmaß und zur Verwendung des Vermögens der KundInnen vorlagen – dass die verlangte Geldanlage eine totalitäre sei, und er deswegen hätte abraten müssen. Und demgemäß gilt die Diversifizierung der Anlagen als System der Risikoneutralisierung im Zusammenhang mit allen Geldanlagen für alle AnlegerInnen, auch für jene, die unter Umständen eine nicht konstante Neigung zum Risiko haben“. Das Urteil zeigt, dass die SparerInnen gut beraten sind, ihre Anliegen auch dann weiter zu verteidigen, wenn in erster Instanz ihre Argumentationen nicht gehört werden, so die die vorgebrachten Gründe eine solide Grundlage haben.



 **Stärkt „probiotischer“ Jogurt wirklich das Immunsystem?**

Jahrelang versprach die Werbung, Jogurt mit „probiotischen“ Bakterien würde die Abwehrkräfte stärken und die Darmtätigkeit regulieren. Als „probiotisch“ werden spezielle Bakterienstämme bezeichnet – z.B. Lactobacillus casei Shirota oder Bifidobacterium animalis DN 173 010 –, welche widerstandsfähig gegenüber den Verdauungssäften sind und daher lebend den Dickdarm erreichen. Dort können sie

sich im Idealfall ansiedeln und die Darmflora positiv beeinflussen.

Bislang konnten die Hersteller ihre vollmundigen Werbeversprechen jedoch nicht ausreichend beweisen. „Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA hat solche allgemeinen Gesundheitsaussagen in Zusammenhang mit den zugesetzten Bakterienstämmen daher verboten“, erklärt Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol. „Denn seit Ende 2012 dürfen nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in der EU nur mehr dann auf Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie wissenschaftlich belegt sind.“

Dennoch gibt es in den Verkaufsregalen nach wie vor Milchprodukte, die angeblich eine positive Wirkung auf das Immunsystem haben. Die Hersteller tricksen, indem sie diesen Produkten neben speziellen Bakterienkulturen auch gezielt die Vitamine D und B6 zusetzen. Für diese Vitamine ist die Aussage „trägt zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ nämlich erlaubt.

Für eine ausgewogene Ernährung sind „probiotische“ Milchprodukte nicht notwendig, zudem enthalten sie häufig viel Zucker. Gesundheitlich wertvolle Milchsäurebakterien kann man dem Körper für weniger Geld auch aus herkömmlichem Jogurt zuführen.

 **Handy: Roaming im Ausland**
Warum zahlt Frau R. pro Tag in Österreich 3 Euro, wenn das Roaming doch eigentlich kostenlos sein sollte?

Frau R. schreibt: „Ich bin letzthin mehrmals nach Innsbruck gefahren. Als ich mein Handyguthaben überprüft habe, musste ich feststellen, dass mir bei jeder Fahrt 3 Euro für Dienste im Ausland abgebucht wurden. Ich dachte, das Roaming sei mittlerweile kostenlos? Wie kann so etwas passieren?“

Die Mobilfunk-Betreiber bieten ihren KundInnen „vor-geschnürte“ Auslandspakete zum Preis von ca. 2 bis 6 Euro pro Tag der Nutzung. Diese enthalten, analog zu den sehr verbreiteten Verträgen fürs Inland, eine gewisse Menge von Gesprächsminuten und/oder SMS und/oder Daten. Die Pauschale ist bei der ersten Nutzung des Telefons im Ausland fällig. Die Aktivierung der Pakete wurde durch entsprechende Benachrichtigungen angekündigt, aber das kann, je nachdem, auch schon Jahre zurückliegen und daher in Vergessenheit geraten sein.

Das Problem dabei: anstatt dass einzelne Anrufe, SMS oder kurze Internetverbindungen zum Inlandspreis verrechnet würden, ist gleich die ganze Pauschale geschuldet.

Unser Tipp: über die App, den persönlichen Kundenbereich oder den Kundendienst des Anbieters prüfen, ob auf der eigenen Nummer solche „Auslandspakete“ aktiv sind, und ggf. deaktivieren (lassen). Frau R. kann versuchen, die angelasteten Pauschalen zu beanstanden – auch wenn in ihrem Fall, wie leider so oft im Telefonie-Bereich, der Aufwand vollkommen unverhältnismäßig zur beanstandeten Summe (12 Euro) ist ...

 **Buy&Share: Regulatorische Behörde straft 6 Online-Firmen für über eine Million Euro**

Das Verkaufssystem wurde als irreführend und aggressiv eingestuft

Die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt (AGCM) hat, auch auf Meldung der Beratungsschalter der VZS, eine Strafe von insgesamt mehr als einer Million Euro über 6 online nach dem Schema „buy & share“ tätige Firmen verhängt: Girada S.r.l.s. (girada.com); Zuami S.r.l.s. (zuami.it); Gladiatori Roma s.r.l.s. (bazaza.it und listapro.it); SHOP BUY S.r.l.s. (shop-buy.it); IBALO S.r.l.s. (ibalo.it) sowie E CO WORLD (66x100.com).

„Die Firmen haben bei VerbraucherInnen ein Angebot beworben, gemäß welchem die VerbraucherInnen eingeladen wurden, Produkte zu einem äußerst skontierten Preis zu kaufen, wobei dieser Preis sofort zu bezahlen war; die VerbraucherInnen mussten dann aber darauf warten, dass weitere VerbraucherInnen einen solchen Kauf tätigten, um das Produkt erhalten zu können“ schreibt die Regulierungsbehörde.

Das System dieser Webseiten sieht sozusagen einen „bedingten“ Kauf vor: das Produkt erhält man erst dann, wenn weitere zwei VerbraucherInnen das Produkt vormerken und bezahlen, um den vollen Kaufpreis abzudecken. Mit zunehmender Anzahl von Anfragen garantierte das System jedoch nicht die Lieferung an all jene, die sich vorgemerkt hatten, sodass bereits bezahlte Bestellungen in Standby blieben, ohne Möglichkeit, eine Rückerstattung zu verlangen. Ein solches System, so die AGCM „stellt den Verkauf irreführend dar, sodass die VerbraucherInnen eine wirtschaftliche Entscheidung treffen, die sie andernfalls so nicht getroffen hätten: der Käufer, der eine Vormerkung tätigt wird in Bezug auf die Möglichkeit, den Kauf abzuschließen und die Lieferung der vorgemerkten Produkte auch tatsächlich zu erhalten, getäuscht“.

Über die Schlichtungsstelle www.onlineschlichter.it können Streitfälle aus online-Käufen kostenlos geschlichtet werden.

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommensteuer.

Mitteilung gemäß Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen oder der Mitgliedskartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).

Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Europastr. 20 (0474-551022) Mo:9:00-12:00+14:00-17:00, Di+Mi 14:00-17:00, Do 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Di 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:30-12:30
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:
2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Mo-nat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr

www.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil



Juni

03	09:30-11:30 Sterzing, Stadtplatz
04	09:30-11:30 Sexten, Gemeindeplatz
05	09:30-11:30 Latsch, Gemeindeplatz
06	09:30-11:30 Mühlbach, Gasth.zur Linde
07	15:00-17:00 Sinich, V.-Veneto Platz
11	09:30-11:30 Deutschnofen, Dorfplatz 15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
13	09:30-11:30 Salurn, C.-Battisti-Platz
14	16:30-18:30 Welschnofen, Bauernmarkt
17	09:30-11:30 Welsberg, Rieder Platz
20	09:30-11:30 St. Pankraz, Verkehrsbüro
21	09:30-11:30 Stern, Kulturplatz
26	15:00-17:00 Bruneck, Graben

Juli

04	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
09	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
31	09:30-11:30 Brixen, Harmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

August

02	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
13	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
28	15:00-17:00 Bruneck, Graben
30	09:30-11:30 Nals, Gemeindeplatz

5%

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen einfach
Steuernummer der VZS

94047520211

auf dem Steuervordruck angeben und unterschreiben. Vielen Dank!

Für Informationen siehe:

www.consumer.bz.it/de/5-promille-fuer-die-stimme-der-verbraucherinnen